

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) regeln sämtliche Angebote der VDT Engineering & Service GmbH sowie der anderen deutschen Unternehmen des Konzerns VDT Automation („**Verkäufer**“) und sämtliche Kaufverträge, die der Verkäufer mit Käufern („**Käufer**“) abschließt. Die AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Produkte**“) an denselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss; über Änderungen der AVB wird der Käufer in diesem Fall unverzüglich informiert.
- 1.2 Diese AVB gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die nachstehenden AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Es gelten die am Auftragsdatum in den Preislisten des Verkäufers angegebenen Preise, es sei denn, der Verkäufer hat ein gesondertes Angebot gemacht. Für diesen Fall beziehen sich die Preise und allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Angebots ausschließlich auf die darin benannten Produkte (Spezifikationen und Mengen) und bleiben für einen Monat gültig, sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt.
- 2.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Änderungen an den in seinen Katalogen und Prospekten aufgeführten Produkten, Darstellungen, Beschreibungen und Spezifikationen vorzunehmen, insbesondere bezüglich Format, Form, Farbe, Größe oder Material.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen oder konkludent durch die Lieferung der Waren zustande.

### 3. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 3.1 Der Verkäufer ist unter keinen Umständen verpflichtet, seine Fertigungs- und Produktumsetzungspläne zur Verfügung zu stellen; auch dann nicht, wenn die Produkte mit einem Installationsdiagramm geliefert werden. Die dem Käufer gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Designs, Dokumente und Codes verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers und sind streng vertraulich.
- 3.2 Die in den Produkten beinhaltete Technologie sowie das jeweilige Know-how – gleich ob patentiert oder nicht - sowie sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Produkten stehen und verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers. Sämtliche damit verbundene Informationen sind vom Käufer streng vertraulich zu behandeln, einschließlich der in den Zeichnungen und Dokumenten enthaltenen Informationen, die gegebenenfalls mitgeliefert werden.
- 3.3 Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, besagte Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, ob willentlich oder nicht, und des Weiteren diese nur für die Betriebs- und die Wartungsanforderungen der Produkte zu verwenden.
- 3.4 Das Recht zur Herstellung von Ersatzteilen oder eine entsprechende Beauftragung Dritter ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Bedingungen für die Nutzung von Software und Datenbanken sind in den jeweils beiliegenden Lizenzen aufgeführt.
- 3.6 In Bezug auf Technologie von Dritten, wie z.B. in die Produkte integrierte Software (das „Programm“), wird dem Käufer ein nicht-exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Programm zum alleinigen Zweck des Gebrauchs der Produkte gemäß ihrem Verwendungszweck eingeräumt.
- 3.7 Der Käufer verpflichtet sich, die Bedingungen des Angebots sowie die jeweils in der beiliegenden Dokumentation enthaltene Gebrauchsanweisung des Programms bzw. der Technologie des Verkäufers einzuhalten.
- 3.8 Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, den Quellcode des Programms oder der Technologie des Verkäufers nicht zu vervielfältigen, nachzubilden, zu dekompileieren, rückzuentwickeln, zu disassemblieren oder sich anderweitig um die Wiederherstellung dessen zu bemühen. Sollte der Käufer gegen die vorgenannten Regelungen verstoßen, so wird er den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere auf Schadensersatz, freistellen.

### 4. Preise - Zahlungsbedingungen – Steuern

- 4.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder im Lieferland der Produkte erhoben werden. Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung/im Vertrag spezifiziert. Andernfalls sind die Produkte und/oder Dienstleistungen bei Lieferung und/oder Annahme vollständig innerhalb von 14 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung in EUR zu bezahlen.
- 4.2 Auf Bestellungen mit einem Nettowert kleiner als 250 Euro berechnet der Verkäufer einen Minderwertzuschlag von 15 Euro.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung von Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der jeweiligen Abrechnungswährung zu verlangen, wobei der zuletzt gültige Zinssatz heranzuziehen ist, den die Zentralbank für die Abrechnungswährung am Fälligkeitsdatum veröffentlicht hat.
- 4.4 Sollte der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, so werden die gesamten geschuldeten Beträge zur Zahlung fällig. Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis sämtliche ausstehenden Beträge vollständig beglichen wurden.
- 4.5 Wenn der Zahlungsverzug 14 Tage überschreitet und der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen auf eine formale Mahnung reagiert hat, kann der Verkäufer unbeschadet der ihm zustehenden gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6 Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 4.7 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 11.2.4 dieser AVB unberührt.
- 5. Lieferung – Versand**
- 5.1 Sofern nicht anderweitig bestimmt, gelten Lieferungen als erfolgt, sobald die Produkte am Werk oder im Lager des Verkäufers zur Verfügung stehen (ab Werk (EXW), ICC Incoterms, jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt des Auftrags).
- 5.2 Wenn der Käufer die Produkte am vereinbarten Lieferdatum nicht in Besitz nimmt, hat der Verkäufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist, und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, zu denen der Verkäufer berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Verkäufer dieses Recht nicht ausüben, hat der Käufer die Bearbeitungs- und Lagerkosten in Bezug auf die Produkte zu bezahlen bis er diese in Besitz genommen hat.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Lieferung an den Käufer gemäß dem geltenden Incoterm auf den Käufer über.
- 5.4 Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 6. Lieferfristen und Lieferverzug**
- 6.1 Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer stimmt verbindlichen Fristen ausdrücklich zu.
- 6.2 Lieferfristen beginnen mit dem letzten der im Folgenden genannten Zeitpunkte: (i) uneingeschränkte Annahme des Auftrags durch den Verkäufer; (ii) Eingang der Informationen beim Verkäufer, die der Käufer zur Verfügung stellen muss und die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind; (iii) Erhalt der Anzahlung, zu deren Zahlung sich der Käufer gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags verpflichtet hat.
- 6.3 Der Verkäufer ist von jeglichen Verpflichtungen in Verbindung mit Lieferfristen im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder von Ereignissen, die auf dem Firmengelände des Verkäufers oder seiner Zulieferer auftreten und eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Folge haben, wie z.B. Aussperrungen, Streik, Krieg, Embargos, Feuer, Flut, Maschinenunfälle, Ausschussteile im Herstellungsprozess, Unterbrechung oder Verzug des Transports oder der Beschaffung von Rohstoffen, Energie oder Bauteilen, oder von sonstigen Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers oder seiner Zulieferer liegen, für die Dauer dieses Ereignisses befreit.
- 6.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 6.5 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 12 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der dem Verkäufer zustehenden Saldoforderung.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("**Vorbehaltsprodukte**") zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige Verfügungen zu treffen, die das Eigentum des Verkäufers gefährden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Produkte entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der

- Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- (d) Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Verkäufer ab.
- 7.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach der Wahl des Verkäufers freigeben.
- 7.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 7.7 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um dem Verkäufer unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 7.8 Auf das Verlangen des Verkäufers hin ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, dem Verkäufer den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Verkäufer abzutreten.
- 8. Verpackung**  
Die im Angebot angegebenen Preise beziehen sich auf die Standardverpackung des Verkäufers. Wenn der Käufer eine andere Verpackung wünscht als die, die der Verkäufer üblicherweise nutzt, wird ihm dies gesondert in Rechnung gestellt. Der Verkäufer nimmt unter keinen Umständen Verpackungen zurück.
- 9. Transport - Zoll**  
Sofern nicht anderweitig im Angebot bestimmt, werden die Produkte EXW verkauft (vgl. Ziffer 5.1). Dementsprechend obliegt dem Käufer die Verantwortung für Transport, Versicherung und/oder gegebenenfalls Zollabfertigung.
- 10. Umweltauflagen**
- 10.1 Beseitigung & Entsorgung von Abfallprodukten**
- 10.1.1 Die Partei, welche im Besitz des Abfalls ist, ist für die Beseitigung und Entsorgung verantwortlich oder hat dafür zu sorgen, dass der Abfall beseitigt oder entsorgt wird.
- 10.1.2 In Bezug auf gewerblich genutzte Elektro- und Elektronikgeräte (nachfolgend "EEE"), die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 und 2006/66/EG vom 06. September 2006 sowie der daraus resultierenden Umsetzungsregelungen fallen, geht die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Beseitigung und Verwertung von Abfall, entstanden durch den Verkauf von EEE nach dem 13. August 2005, auf den Käufer über, der diese Verpflichtung annimmt. Der Käufer verpflichtet sich zum einen, die Verantwortung für die Abholung und Beseitigung des Abfalls zu übernehmen, der durch die EEE entstanden ist, welche Gegenstand dieses Kaufvertrags sind, und zum anderen für deren Verwertung und Recycling. Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies u.a. zu strafrechtlichen Sanktionen zur Folge haben, die von den jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorgesehen sind.
- 10.2 Maßgebliche Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung (REACH)**
- 10.2.1 In Bezug auf Produkte, die nach der Veröffentlichung der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 und deren aktualisierten Fassungen geliefert worden sind, muss der Verkäufer den Käufer gemäß Art. 33 Abs. 1 besagter Verordnung über seine Webseite [www.vdt-automation.de](http://www.vdt-automation.de) informieren, wenn Stoffe in einer Konzentration vorhanden sind, die einen Gewichtsanteil von 0,1% im Vergleich zum Gesamtgewicht übersteigt. Diese Informationspflicht besteht, damit gewährleistet ist, dass das betreffende Produkt unter absolut sicheren Umständen genutzt werden kann. Sobald der Verkäufer über Änderungen an der Zusammensetzung der Produkte/Artikel Kenntnis erlangt, hat er diese dem Käufer über dieselbe Webseite mitzuteilen.
- 10.2.2 Der Verkäufer gewährleistet hiermit, dass die Substanzen, ob einzeln oder als Teil von Mitteln oder Produkten, die in den betreffenden Produktionsablauf integriert worden sind, im Einklang mit den Vorschriften bezüglich Registrierung, Genehmigung und Beschränkung gebraucht worden sind.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Unter die Gewährleistung fallende Mängel**
- 11.1.1 Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle eines Sachmangels zu Nacherfüllung, sofern dieser auf einen Mangel in der Konstruktion, dem Material oder der Verarbeitung zurückzuführen ist, wobei diese Verpflichtung des Verkäufers nicht besteht, wenn:
- die Produkte nicht gemäß den Anweisungen des Verkäufers oder, falls solche Anweisungen nicht erteilt wurden, der im jeweiligen Bereich allgemein üblichen Vorgehensweise genutzt wurden oder
  - die Mangelhaftigkeit auf unsachgemäße Lagerbedingungen zurückzuführen ist, oder
  - die Mangelhaftigkeit darauf beruht, dass die Installations- oder Energieversorgungsanweisungen des Verkäufers nicht eingehalten wurden.
- 11.1.2 Die Gewährleistung ist ferner weiterhin ausgeschlossen für Verbrauchsmaterialien sowie für Ersatz- oder Reparaturarbeiten, die auf den normalen Verschleiß der Produkte zurückzuführen sind oder auf Beschädigungen und Unfälle aufgrund von unzureichender Überwachung der Produkte oder einer Verwendung der Produkte, die nicht deren Zweck und/oder den Anweisungen des Verkäufers entspricht. Die Gewährleistung kann ferner entfallen, wenn vom Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers Veränderungen an den Produkten vorgenommen werden.
- 11.1.3 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die Produkte die vom Käufer selbst gesetzten Zielvorgaben erfüllen, sofern solche Zielvorgaben vom Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt wurden.
- 11.2 Bedingungen für eine Ausübung der Gewährleistung**
- 11.2.1 Im Rahmen der Gewährleistung behebt der Verkäufer die festgestellten Mängel auf eigene Kosten sobald als möglich und mit dem ihm angemessen erscheinenden Mitteln. Ersetzte Teile werden wieder Eigentum des Verkäufers und sind auf erstes Anfordern an diesen zurückzugeben.
- 11.2.2 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab

Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 11.2.3 Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.2.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.2.5 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 11.2.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 11.2.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11.2.8 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **12. Haftung**

- 12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 12.5 Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## **13. Ausfuhrkontrolle**

- 13.1 Der Käufer bestätigt und erklärt sich für den Fall, dass der Käufer seine Produkte an Dritte überträgt, einverstanden, dass der Käufer (einschließlich seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten) für die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhr-Kontrollgesetze und Kontrollbestimmungen verantwortlich ist und der Käufer alle etwaigen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Produkten erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat.
- 13.2 Sofern angefordert hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich alle Informationen in Bezug auf den Endkunden, den genauen Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Produkte mitzuteilen.

## **14. Bestechungsgelder und Anreize**

- 14.1 Der Verkäufer bestätigt, dass weder er selbst noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten Bestechungsgelder oder Anreize einem leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter des Käufers oder Dritten angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt hat oder dies in Zukunft tun wird.
- 14.2 Der Käufer garantiert, dass seine Bevollmächtigten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter und etwaige andere Personen, die Dienstleistungen für ihn oder in seinem Auftrag erbringen, den leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten des Verkäufers oder etwaigen Dritten keine Bestechungsgelder oder Anreize angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt haben oder anbieten oder zahlen bzw. setzen werden und er keine Maßnahmen ergreifen bzw. sich keiner Unterlassung schuldig machen wird, die dazu führen bzw. führt, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen etwaige Anti-Bestechungsgesetze oder Anti-Korruptionsgesetze verstößt oder hierunter eine Straftat begeht.

## **15. Datenschutz**

- 15.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Daten des Käufers für seine eigenen Zwecke gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.
- 15.2 Der Käufer, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf den Verkäufer bezogenen Informationen und Daten sowie den Liefervertrag sicher verwahren.

## **16. Verjährung**

- 16.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Ist im Falle der Bestellung über einen elektronischen Katalog dort eine andere Verjährungsfrist angegeben, gilt diese als vereinbart. Ist das Lieferdatum für die betreffenden Produkte nicht feststellbar, so beginnt die Verjährungsfrist ab dem auf dem jeweiligen Produkt angegebenen Code des Herstellungsdatums; in diesem Fall verlängert sich die Gewährleistung des Verkäufers um 6 Monate. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- 16.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 16.3 Eine Nacherfüllung, Nachlieferung, Reparatur, Änderung oder Ersatzvornahme am Produkt oder Teilen des Produkts während der Verjährungsfrist führt nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Verjährungsfrist.
- 16.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 12 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 17. Anwendbares Recht - Gerichtsstand**
- 17.1 Der Kaufvertrag, für den diese AVB gelten, unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich auf vom Verkäufer unterbreitete Angebote oder abgeschlossene Kaufverträge beziehen und die keiner außergerichtlichen Regelung zugeführt werden können, ist der Sitz des Verkäufers.

## ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SYSTEME UND LÖSUNGEN

Die vorgenannten Bedingungen werden um die folgenden Bedingungen ergänzt:

„System“ oder „Lösung“ bezeichnet jede Art von Produkt oder Produktkombination mit oder ohne Embedded Software, das bzw. die in bestimmter Weise an die Anforderungen des Kunden angepasst wird und/oder vom Verkäufer installiert wird, oder ein Produkt/Softwarepaket, das einer speziellen Prüfung bedarf, um Kohärenz zu gewährleisten.

### 1. Zweck und Umfang des Angebots

- 1.1 Angebote werden auf Grundlage der käuferseitigen Spezifikationen erstellt, welche sämtliche Informationen zu enthalten haben, die notwendig sind, um die Eigenschaften des Systems/der Lösung festzulegen, insbesondere:
  - die gewünschten Funktionen des Systems/der Lösung;
  - die Installations- und Umgebungsbedingungen;
  - die Art sowie die Bedingungen der vom Käufer durchzuführenden Tests.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig gesondert festgelegt, beträgt die Frist, innerhalb welcher der Verkäufer an sein Angebot gebunden ist, einen Monat ab dem Tag, an dem das Angebot gemacht worden ist.
- 1.3 Sollte es nicht zum Vertragsabschluss kommen, sind die Studien und Dokumente, die im Rahmen des Angebots zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Ablaufdatum des Angebots an den Verkäufer herauszugeben.
- 1.4 Wenn die Durchführbarkeitsstudien einen ungewöhnlich hohen Aufwands bedürfen, ist im Angebot zu spezifizieren, in welchem Umfang die Kosten hierfür vom Käufer zu tragen sind, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.

### 2. Technischer Support während der Inbetriebnahme

- 2.1 Sofern nicht anderweitig bestimmt, verstehen sich die Preise des Verkäufers inklusive Einbau und Inbetriebnahme des Systems/der Lösung sowie exklusive Vorrat an Ersatzteilen.
- 2.2 Wann immer die Techniker des Verkäufers am Installationsstandort des Systems/der Lösung tätig werden, obliegt dem Käufer die Energieversorgung, Handhabung und andere Gerätschaften sowie die Beschaffung jeglicher Arten von Rohstoffen, die für die Dienstleistungen des Verkäufers erforderlich sind.
- 2.3 Handelt es sich bei dem/der verkauften System/Lösung um ein/e automatisierte/s System/Lösung, liegen Ausfälle und Abfälle auf dem Firmengelände des Käufers während des gesamten Zeitraums der Konfiguration des Systems/der Lösung im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 2.4 Es obliegt dem Verkäufer, eventuell erforderliche Anpassungen an das System/die Lösung vorzunehmen, damit diese/s entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen funktioniert, außer diese Anpassungen sind erforderlich aufgrund der Tatsache, dass der Käufer unzureichende oder falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat, oder eines Standortwechsels des Systems/der Lösung oder dessen Umgebung. In diesem Fall werden die Kosten der Anpassung und die Arbeitszeit dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 2.5 Werden die Spezialisten des Verkäufers in ihrer Arbeit vor Ort behindert oder verzögert sich diese aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, werden die Wartezeit und Auslagen, die im Zuge dessen entstehen, dem Käufer in Rechnung gestellt.

### 3. Tests

Tests sind in den Werken des Verkäufers unter den im Auftrag festgesetzten Bedingungen auszuführen. Zusätzliche Tests, ob diese in den Werken des Verkäufers ausgeführt werden oder am Installationsstandort des Systems/der Lösung, unterliegt der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Verkäufers und geht zu Lasten des Käufers.

### 4. Zahlungsbedingungen

Gemäß den Verträgen, in welchen die Leistungsfristen gestaffelt sind, und sofern nicht anderweitig festgelegt, sind 30 % des Gesamtbetrags des Auftrags vor Steuern als Anzahlung bei Auftragserteilung für das System/die Lösung zu leisten, und zwar durch elektronische Zahlungsanweisung bei Erhalt der vom Verkäufer ausgestellten Pro-forma-Rechnung.

### 5. Gewährleistung

- 5.1 Sollte es die Beschaffenheit des Systems/der Lösung nicht erlauben, diese/s gemäß Ziffer 11.2.5 der vorliegenden AVB an den Verkäufer zurückzuschicken, so werden die Aufwendungen in Verbindung mit dem Personal, das benötigt wird, um das System/die Lösung vor Ort zu reparieren, dem Käufer vom Verkäufer nicht in Rechnung gestellt, mit Ausnahme allerdings von Reisekosten und/oder Wartezeit sowie Aufwendungen infolge des Versäumnisses des Käufers, das System/die Lösung für die Reparatur zugänglich zu machen.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme durch den Käufer oder 18 Monate ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des letzten Geräts/Bauteils des Systems/der Lösung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Für jedes im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Bauteil oder -element gilt wiederum eine dreimonatige Gewährleistung; dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Dauer der Gewährleistung für das/die gesamte System/Lösung.
- 5.3 Die in der obigen Ziffer 11 genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eine Mangelhaftigkeit des Systems/der Lösung, die auf Materialien oder Bauteile zurückzuführen ist, welche vom Käufer geliefert oder eingeführt worden sind, oder auf Designs, die vom Käufer eingeführt worden sind.